



Bearbeiter:  
Tel.:  
Fax:  
E-Mail: @stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ:

Graz, am

Ggst.: Veranstaltungsstättenbewilligung § 15 StVAG

## **Bescheid: Spruch:**

Herrn/Frau/Firma..... wird aufgrund des Antrages vom ..... die Veranstaltungsstättenbewilligung auf Grst. Nr. ...., KG. ...., Gemeinde ..... zur Durchführung nachstehender Veranstaltungsarten

- 1.
- 2.
- 3.
- ...

nach Maßgabe der nachstehenden Beschreibung sowie der vidierten Einreichunterlagen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, unter Vorschreibung folgender Auflagen erteilt:

## **BESCHREIBUNG:**

(befundgemäße Beschreibung, bautechn. Befund, lärmtechn. Befund, etc.)

PLZ Ort • Adresse

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201  
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

## Auflagen:

### Rechtsgrundlage:

§ 15 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 (StVAG), LGBl. Nr. 88/2012

## K o s t e n:

### 1.) Kommissionsgebühren

für die örtliche Verhandlung am  
(        AO, 1/2 Std. á €        )

€

### 2.) Verwaltungsabgaben

- |  |   |        |
|--|---|--------|
| a) gemäß Tarifpost B VI Z. 57 für die Prüfung des Antrages   | € | 40,--  |
| b) gemäß Tarifpost B VI Z. 58 für die Erteilung der Bewilligung  | € | 120,-- |
| c) gemäß Tarifpost A6 für die Vidierungsvermerke<br>auf den Einreichunterlagen, 2 Ausfertigungen, á € 6,-- | € | 12,--  |

---

**Summe:** €

### Rechtsgrundlage:

§§76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 100/2011, in Verbindung mit der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl. Nr. 104/2012, und der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1954, LGBl. Nr. 50/1954, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 56/2010

## G e b ü h r e n h i n w e i s:

Gemäß den nachfolgenden Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1959 i.d.F. BGBl. Nr. 17/2012 fallen mit der Zustellung des vorliegenden Bescheides folgende Bundesgebühren an:

- |   |   |       |
|---|---|-------|
| 1.) Eingabegebühr nach § 14 TP 6 Abs. 1<br>für den Antrag                                     | € | 14,30 |
| 2.) Beilagegebühr nach § 14 TP 5 Abs. 1<br>_____ Beilagen (á € 3,90), max. € 21,80 je Beilage | € |       |
| 3.) Gebühr für die Verhandlungsschrift vom<br>nach § 14 TP 7 Z 2 . (€ 14,30 je Bogen)         | € |       |

---

**Summe** €

Der Gesamtbetrag von € \_\_\_\_\_ ist binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage des Eintrittes der Rechtskraft dieses Bescheides, mittels beiliegenden Erlagscheines an die Gemeinde ..... einzuzahlen.

## **Begründung:**

### **Sachverhalt:**

Mit Eingabe vom \_\_\_\_\_ hat \_\_\_\_\_ um die Erteilung der veranstaltungsrechtlichen Bewilligung angesucht.

Am \_\_\_\_\_ fand eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung statt.

Im Zuge dieser Verhandlung wurden von den technischen Amtssachverständigen die erforderlichen Befunde und Beschreibungen wie im Spruch ersichtlich, erstattet und die vorgeschriebenen Auflagen vorgeschlagen.

Weiters wurde festgestellt, dass gegen die Erteilung der veranstaltungsrechtlichen Bewilligung plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung keine Bedenken bestehen, soferne die im Spruch vorgeschriebenen Auflagen erfüllt und eingehalten werden.

### **Rechtliche Beurteilung:**

Gemäß § 15 StVAG bedürfen Veranstaltungsstätten, die regelmäßig oder dauernd für Veranstaltungszwecke bestimmt sind einer Veranstaltungsstättenbewilligung.

Für sonstige Veranstaltungsstätten kann eine Bewilligung beantragt werden.

Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu erteilen, wenn die im § 15 Abs. 2 bis 9 StVAG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

### **Erwägungen der Behörde:**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der schlüssigen und leicht nachvollziehbaren Gutachten der Amtssachverständigen für die Bereiche \_\_\_\_\_, wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Veranstaltungsstättenbewilligung gegeben sind und die Bewilligung spruchgemäß zu erteilen war.

Die Vorschreibung von Auflagen erfolgte zur Wahrung öffentlicher Interessen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung zu ergreifen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Technische Einbringungsmöglichkeiten für die Berufung (z. B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Der Bürgermeister:  
Die Bürgermeisterin:  
i.V.:

### **Ergeht an:**

1. (Antragsteller)  
unter Anschluss eines Erlagscheines und eines vidierten Plansatzes;
2. die Bezirkshauptmannschaft \_\_\_\_\_ als Sicherheitsbehörde, zur Kenntnis